

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: BAUKING

Anschrift: Phoenixseestr. 11, 44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	4
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	6
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	6
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	11
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	14
B5. Kommunikation der Ergebnisse	17
B6. Änderungen der Risikodisposition	18
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	19
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	19
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	21
D. Beschwerdeverfahren	22
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	22
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	25
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	27
E. Überprüfung des Risikomanagements	28

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die BAUKING hat einen Menschenrechtsbeauftragten benannt, welcher das Risikomanagement für den eigenen Geschäftsbereich und die gesamte Lieferkette überwacht und regelmäßige Wirksamkeitsüberprüfungen durchführt. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet direkt an die Geschäftsführung. Dies erfolgt mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen. Für den eigenen Geschäftsbereich wird ein interner Fragebogen als Grundlage herangezogen. Die unmittelbaren Zulieferer werden zunächst mittels einer KI-gestützten Software analysiert. Sofern ein Risiko in einer der 13 LkSG-relevanten Rechtspositionen identifiziert wurde, erfolgt eine konkrete Risikoanalyse. Basis hierfür bildet ein Fragebogen, welcher gezielt auf das festgestellte Risiko eingeht.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Geschäftsführung der BAUKING wird mindestens einmal pro Jahr im Rahmen des Managementkreises über den aktuellen Stand der Risikoanalyse durch den Menschenrechtsbeauftragten in Verbindung mit dem LkSG-Hauptverantwortlichen aus dem Bereich Category Management informiert. Hierbei wird insbesondere auf die zuvor abgeschlossene Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereiches, sowie identifizierte Risikolieferanten eingegangen. Darüber hinaus erhält die Geschäftsführung im Anschluss Einblick in die jährliche Dokumentation und Berichterstattung. Sobald bei der Risikoanalyse schwerwiegende Verletzungen im Sinne des LkSG festgestellt werden, wird die Geschäftsführung umgehend anlassbezogen informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

<https://unternehmen.bauking.de/wp-content/uploads/2024/03/BAUKING-GmbH-Grundsatzklaerung.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Sorgfaltspflichten werden innerhalb der BAUKING horizontal verankert. Alle relevanten Abteilungen – Vertrieb, Einkauf, Supply Chain, Marketing, Finanzen, Controlling, IT, Personal und ESG = Environmental/Social/Governance – werden in die Umsetzungsschritte einbezogen. Operativ gesteuert wird die Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch den Einkauf (bei allen Zulieferern), das Kundenmanagement (bei direkten Vertragspartnern) sowie durch die Compliance-Abteilung.

Die vertikale Verankerung der Sorgfaltspflichten erfolgt durch die Festlegung von Aufsichts- und Koordinationszuständigkeiten auf Ebene der Geschäftsleitung. Gesamtverantwortlich für die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist die Geschäftsführung.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Strategie wird allen Mitarbeitern durch regelmäßige online Schulungen vermittelt und näher gebracht. Die vermittelten Inhalte werden anschließend durch eine kurze Wissensabfrage überprüft. Die Mitarbeiter werden in diesem Rahmen ebenfalls über das innerbetriebliche Beschwerdemanagement bzw. das Hinweisgeberschutzgesetz und die Compliance Hotline

informiert. Auf dieser Basis haben alle Mitarbeiter die Möglichkeiten u.a. etwaige Risiken, Verstöße gegen das LkSG und/oder die Unternehmensstrategie zu melden.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die Umsetzung der Strategie und Einführung einer hierzu notwendigen KI-gestützten Risikoanalyse wurden ausreichende finanzielle Mittel durch die Geschäftsführung bereitgestellt. Diese Mittel werden insbesondere für die Umsetzung der Strategie und die Implementierung einer Software verwendet. Ergänzend hierzu werden dauerhaft personelle Kapazitäten aus den Bereichen Compliance, Category Management sowie der Stabstelle Kundenmanagement zur Verfügung gestellt. Die verantwortlichen Mitarbeiter erlangen Ihr Fachwissen und die notwendige Expertise u.a. durch einen Erfahrungsaustausch innerhalb der hagebau Kooperation, externen online Schulungen, Webinaren, sowie der Teilnahme an Fachveranstaltungen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde nach der Implementierung unseres KI-gestützten Softwaretools im April 2024 erstmalig für das Geschäftsjahr 2023 durchgeführt. Als Basis der Analyse dienen unsere Lieferantenstammdaten in Verbindung mit den wesentlichen Transaktionsdaten für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung der unmittelbaren Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der dynamischen, abstrakten Analyse durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Unser Risikomanagement-Tool ermöglicht eine Ermittlung der individuellen Risiken eines jeden Geschäftspartners sowie des eigenen Geschäftsbereichs. Unter Zugrundelegung der allgemeinen Zuliefererangaben – insbesondere Herkunftsland und Branche – erfolgt anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen eine abstrakte Risikoanalyse. Auf der Grundlage von Selbstbewertungen der Lieferanten, eines KI-gesteuerten Medienanalysetools, nachgewiesener Zertifizierungen und eigener Erkenntnisse aus Kontrollen oder Geschäftsvorgängen überprüfen wir Geschäftspartner anschließend auf konkrete menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken. Dabei wird nicht nur das Herkunftsland und die Branche des Geschäftspartners berücksichtigt. Wir analysieren auch Produktrisiken, Handelsstufenrisiken, die Komplexität vorgelagerter Lieferketten sowie eine Vielzahl weiterer Daten, um Risiken einzugrenzen, zu lokalisieren und frühzeitig zu erkennen.

Wir gewichten und priorisieren Risiken, indem wir die typischerweise zu erwartende Schwere einer möglichen Rechtsverletzung und ihre Unumkehrbarkeit in ein Verhältnis zu der Eintrittswahrscheinlichkeit setzen. Wir berücksichtigen auch eigene mögliche Verursachungsbeiträge sowie den Grad unseres Einflussvermögens, um Risiken zu priorisieren und zielgerichtet dort aktiv zu werden, wo die Realisierung von Risiken droht. Wir identifizieren unseren Handlungsbedarf und stoßen Präventions- und Abhilfemaßnahmen dort an, wo sie notwendig sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Substantiierte Kenntnisse von möglichen Verletzungen innerhalb unserer Lieferkette liegen uns für den Berichtszeitraum nicht vor.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen der BAUKING auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Grundsätzlich erfolgt eine Priorisierung der Risiken im eigenen Geschäftsbereich in identischer Form zu der Priorisierung bei den unmittelbaren Zulieferern. Allerdings ermittelt unser Risikoanalyse-System nach der Beantwortung des Fragebogens für den eigenen Geschäftsbereich einen LkSG-Risiko-Score in Höhe von 0,26. Dieser Wert ist als absolut unkritisch anzusehen. Insgesamt weisen 8 der 13 bekannten LkSG-Rechtspositionen einen Risikowert von Null aus.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

- Ethik und Compliance Schulung (Code of Business Conduct)
- Wettbewerbs- und Kartellrechtschulung (Competition Law Compliance)
- Schulung zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption (Anti-Bribery and Corruption)
- Hinweisgeberrichtlinie (Whistleblower Policy)
- Poster Speak up Hotline mehrfach ausgehängt in allen Standorten
- diverse HSE-Schulungen von "Abfall richtig entsorgen" über "Arbeitssicherheit" über "Innerbetrieblicher Transport" über "Mobbing und Fairness" über "Erste Hilfe im Betrieb" bis hin zu "Umweltschutz im Betrieb".

Die Schulungen finden i.d.R. online mit jährlicher Frequenz statt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

In unseren diversen online Formaten wird zunächst auf die unterschiedlichen Formen möglicher Risiken hingewiesen.

Nach aufzeigen der relevantesten Risikoformen erhalten die Mitarbeiter einen Überblick möglicher Ursachen und lernen dabei bereits durch die Risiken und eine entsprechende Ursachenvermeidung die Risiken zu minimieren. Außerdem wird der korrekte Umgang mit aufgetretenen Risiken vermittelt, sowie das richtige Verhalten in Verbindung mit geeigneten Gegenmaßnahmen erklärt. Alle in den Schulungen vermittelten Inhalte werden anschließend durch gezielte Wissensabfragen überprüft. Erst mit einer erfolgreichen Bestätigung kann die Schulung abgeschlossen werden. Die Vorgesetzten bzw. die Geschäftsführer werden regelmäßig über den Status bzw. die erfolgreiche Teilnahme an den Schulungsformaten informiert. "Säumige" Mitarbeiter erhalten gegebenenfalls wiederholte Aufforderungen. Erfüllungsquoten werden in regelmäßigen Abständen im Rahmen des Reportings an BME (Konzernmutter) gemeldet.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Alle Mitarbeiter werden durch die o.g. Schulungsmaßnahmen sensibilisiert und sind grundsätzlich aufgefordert, u.a. etwaige menschenrechts- und umweltbezogenen Verstöße proaktiv zu melden und auf bestehende Missstände aufmerksam zu machen.

Die Schulungen sind für unsere Mitarbeiter verpflichtend. Erfüllungsquoten werden nachgehalten.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

siehe Antwort zuvor

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Nach Durchführung der abstrakten Risikoanalyse wurden 14 risikobehaftete Lieferanten identifiziert und in die konkrete Risikoanalyse überführt. Dabei werden alle ermittelten Risiken in der weiteren Prüfung berücksichtigt. Grundsätzlich priorisieren wir vor allem schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen der LkSG-Rechtspositionen. Dies sind insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Ergänzung unserer Rahmenverträge der nationalen Vertragslieferanten um unseren Lieferantenkodex (Supplier Code of Conduct). Die darin aufgeführten Vertragsinhalte sind für die Lieferanten bindend und zwingend einzuhalten. Die Bestätigung des Lieferantenkodex ist Voraussetzung für eine Zusammenarbeit der Lieferanten mit der BAUKING.

Die Lieferanten müssen alle relevanten und anwendbaren Gesetze in Bezug auf Menschenrechte, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie Antibestechung, Korruption und Kartellrecht einhalten. Lieferanten müssen sich auch an gute ethische Praktiken im Sinne des Kodex halten und sich ausdrücklich dazu verpflichten:

1. den Schutz der Menschenrechte in ihren Einflussbereichen zu unterstützen und zu respektieren.
2. die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts der Arbeitnehmer auf Kollektivverhandlungen zu respektieren.
3. alle Formen von Zwangs- und Kinderarbeit zu verbieten.
4. die Grundsätze der Chancengleichheit bei der Einstellung und Auswahl von Arbeitnehmern zu unterstützen.
5. mindestens alle geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten und die Verbesserung der besten Industriepraktiken zu verantworten.
6. mindestens alle geltenden Umweltvorschriften einzuhalten und einen proaktiven Ansatz bei Herausforderungen in Bezug auf die Umwelt zu unterstützen.
7. alle relevanten Antibestechungs-, Korruptions- und Kartellgesetze einhalten.

Die entsprechenden Bestätigungen unserer Lieferanten decken bereits zum heutigen Zeitpunkt

einen Großteil des BAUKING Einkaufs-Volumens ab.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um den ersten Berichtszeitraum. Es liegen noch keine Vergleichsdaten vor.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen und Verstöße können u.a. über unser Beschwerdemanagement schriftlich oder telefonisch an uns herangetragen werden. Das Beschwerdeverfahren ist öffentlich für alle Mitarbeiter und externe Personen zugänglich. Bei etwaigen Prüfungen durch den Menschenrechtsbeauftragten bestehen umfassende Frage- und Informationsrechte, um die jeweiligen Sachverhalte zu erörtern und mögliche Verletzungen zu identifizieren und lokalisieren.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Feststellung von Verletzungen ist ebenfalls im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglich. Darüber hinaus können auf Grundlage unseres Lieferantenkodex risikobasierte Vor-Ort-Kontrollen bei kritischen Lieferanten durchgeführt werden. Diese sind, sofern vom Lieferanten bestätigt, mit Informations- und Zutrittsrechten verbunden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Eine wichtige Rolle für die Identifizierung von Risiken und Verstößen in der Lieferkette spielt ein funktionierendes Beschwerdeverfahren, das für alle Betroffenen in der Lieferkette – von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Zulieferer bis hin zu Dritten, die durch unsere oder die Aktivitäten unserer Zulieferer beeinträchtigt werden – zugänglich ist. Dabei ist wichtig, dass Hinweise anonym und vertraulich abgegeben werden können.

Unser webbasiertes Hinweisgebersystem ist mehrsprachig und berücksichtigt die Komplexität unserer Lieferkette. Jegliche Zugangsschwelle ist niedrig gesetzt, um die Abgabe von Hinweisen so einfach wie möglich zu gestalten.

Die Handhabung von Hinweisen erfolgt vertraulich und zügig. Die mit der Bearbeitung von Hinweisen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen im Rahmen des Beschwerdemanagements keinen Weisungen; ihre Neutralität ist gewahrt. Jede Beschwerde löst einen Bewertungs- und Maßnahmenprozess aus, am Ende derer die Beendigung des berichteten Verstoßes oder die Minimierung eines erkannten Risikos steht.

Eingereichte Hinweise und Beschwerden werden zudem automatisiert im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Sämtliche öffentliche Informationen sind unter dem Reiter "Verhaltenskodex, Compliance und LkSG" auf der BAUKING Unternehmenswebseite zugänglich.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/bauking/DEFAULT/complaint/new>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Das Beschwerdeverfahren wird von den zuständigen Mitarbeitern der Abteilungen Compliance, Category-Management und ESG betreut. Dieser Personenkreis bietet die Gewähr für unparteiisches Handeln, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, aber ist im Rahmen der Unternehmenshierarchie an Weisungen u.a. der Geschäftsführung gebunden.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Nicht bestätigt

Begründen Sie Ihre Antwort.

Der unter Punkt 1. genannte Personenkreis ist entgegen des § 8 Abs. 3 LkSG an Weisungen der BAUKING Unternehmensführung gebunden. Selbstverständlich besteht dennoch Gewähr für unparteiisches Handeln. Außerdem sind die Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weisen wir den Hinweisgeber darauf hin, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde. Die Hinweisingabe ist in jedem Fall vertraulich. Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Personenkreis ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur dieser Kreis hat Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Mitarbeiter. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Mitarbeiter werden regelmäßig durch den Menschenrechtsbeauftragten darauf hingewiesen, dass sie Beschwerden stets vertraulich zu behandeln haben, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen ist und Vorkehrungen zu treffen sind, die Hinweisgeber vor Repressalien zu schützen. Entsprechend wird die Identität der hinweisgebenden Person nicht an Zulieferer oder den unmittelbaren Verursacher eines Verstoßes/Risikos kommuniziert. Auch Merkmale, die eine Identifizierung ermöglichen würden, werden soweit möglich nicht kommuniziert. In Vertragsverhandlungen mit Zulieferern wirken wir auf eine Zusicherung Seitens des Zulieferers hin, dass hinweisgebende Personen nicht wegen der Abgabe eines Hinweises gekündigt werden können. Im eigenen Geschäftsbereich wurde dies für die eigenen Arbeitnehmer klarstellend in unserem "Code of Business Conduct" sowie der "Whistleblower-Richtlinie" dargelegt.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Der Menschenrechtsbeauftragte überprüft kontinuierlich die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems einschließlich aller seiner Bestandteile.

Ressourcen & Expertise:

Es wurde neben dem Menschenrechtsbeauftragten eine Struktur mit verschiedenen Verantwortlichkeiten geschaffen, die es ermöglicht, die gesetzlichen Anforderungen möglichst schnell und effizient umzusetzen.

Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung:

Mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen der BAUKING auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet.

Präventionsmaßnahmen/Schulungen:

Vermittelte Inhalte der Schulungen werden auf Basis der erfolgreich absolvierten Lernziele überprüft.

Abhilfemaßnahmen:

Sofern risikobehaftete Lieferanten identifiziert wurden, werden diese kontaktiert. In Abhängigkeit zu den Verletzungen der LkSG-Rechtspositionen wird diesen Lieferanten ein spezifischer Fragebogen durch einen automatisierten Workflow übermittelt. Daraus resultierende Maßnahmen können beispielsweise die Änderungen von Vertragsbedingungen, die Akzeptanz unseres Supplier Code of Conduct oder die Durchführung eines Audits sein.

Beschwerdeverfahren:

Die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems wird auf Grundlage der Anzahl und Eigenschaften eingegangener Hinweise überprüft.

Dokumentation:

Die Dokumentation erfolgt schriftlich in elektronischer Form unter zu Hilfenahme unseres IT-gestütztem Risikomanagement-Tools.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen und Expertisen: Um die Sensibilität der betroffenen Personen für Menschenrechte und umweltbezogene Risiken zu fördern, werden in unserem eigenen Geschäftsbereich gezielt Informationen zu den geschützten Rechtspositionen zugänglich gemacht. Lieferanten werden u.a. durch unseren Lieferantenkodex über unsere Erwartungen hinsichtlich Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten informiert. Im Rahmen spezifischer Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern sehen die Konzepte vor, dass wir soweit möglich Ressourcen und Expertisen zur Verfügung stellen, um Verstöße zu beenden und Risiken zu minimieren.

Präventionsmaßnahmen: Unsere Präventionskonzepte sehen stets eine enge Einbindung betroffener Stakeholder vor. Daher bemühen wir uns im Austausch mit den jeweiligen Interessensgruppen um eine stetige Verbesserung der Präventionskonzepte, um auch die Interessen von potentiell Betroffenen stärker berücksichtigen zu können. Dabei wird die Erfüllung der Menschenrechte und Umweltbezogenen Pflichten nicht als Aufgabe unserer Lieferanten angesehen, sondern vielmehr als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten wahrgenommen.

Aus diesem Grund ist unser Lieferantenkodex ein wichtiger Vertragsbestandteil unserer Vereinbarungen mit nationalen Vertragslieferanten.

Abhilfemaßnahmen: Sofern konkrete Verletzungen bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern festgestellt werden, sehen unserer Abhilfekonzepte vor, dass jede Maßnahme in Absprache mit den betroffenen Personen entwickelt und umgesetzt wird. Auf Grund unserer zentralen Stellung in der Wertschöpfungskette verfügen wir über ausreichende

Einflussmöglichkeiten, um Zulieferer zur Duldung der direkten Kontaktaufnahme zu betroffenen Personen zu bewegen. Sollte dies in Einzelfällen nicht der Fall sein oder die betroffenen Personen unbekannt bleiben, treten wir in einen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen, um die Interessen der betroffenen Personen ermitteln und berücksichtigen zu können.

Beschwerdeverfahren: Das zentrale Merkmal unseres Beschwerdeverfahren ist der Schutz betroffener Personen vor Repressionen. Zu diesem Zweck wird an unmittelbare Zulieferer und Zulieferer in der Lieferkette deutlich kommuniziert, dass Repressionen gegen hinweisgebende Personen nicht geduldet werden und gegebenenfalls den Abbruch der Geschäftsbeziehungen zur Folge haben kann. Insofern gilt eine Null-Toleranz-Politik.